

# **Finanzordnung des Kyffhäuser-Kreissportbundes e.V.**

Die Finanzordnung regelt als Ergänzung der Satzung die Vermögens- und Kassenverwaltung des Kyffhäuserkreissportbundes e. V.

## **1. Haushalts- und Kassenwesen**

### **§ 1 Grundsätze**

1. Entsprechend der Satzung des Kyffhäuser-Kreissportbundes ist durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erarbeiten, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Die im Haushaltsplan bestätigten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Innerhalb des Gesamthaushaltsplanes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.
4. Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium über satzungsgemäße Verwendung.
5. Gegenüber dem Präsidium ist der Vereinsberater für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen und materiellen Fonds verantwortlich.

### **§ 2 Finanzverwaltung**

1. In Verantwortung des Vereinsberaters sind alle Einnahmen, Ausgaben, Aufwendungen und Erträge ordnungsgemäß zu erfassen.
2. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft werden.
3. Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister.
4. Entscheidungen zur Zahlung werden auf der Grundlage des Haushaltsplanes im Einzelfall getroffen, durch
  - den Vereinsberater nach Konsultation mit einem Mitglied des Präsidiums gemäß § 8, Pkt. 2 der Satzung des Kyffhäuser-Kreissportbundes bei einer Summe bis 2.500,00 Euro.
  - das Präsidium gemäß § 2, Pkt. 4 und Pkt. 6 der Satzung des Kyffhäuser-Kreissportbundes bei einer Summe bis 5.000,00 Euro.

- das Präsidium gemäß § 2, Pkt. 4 und Pkt. 6 der Satzung des Kyffhäuser-Kreissportbundes bei einer Summe über 5.000,00 Euro.

Der Vereinsberater ist ermächtigt, Ausgabenanordnungen zu tätigen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Geschäftsstelle stehen, wenn die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden.

5. Die Kassengeschäfte führt der Vereinsberater auf der Grundlage der Kassenordnung. Die Kasse der Geschäftsstelle ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle für Mittel des Kyffhäuser-Kreissportbundes.

### **§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Kyffhäuser-Kreissportbundes. Zur Erfüllung dieser Aufgaben versichert er sich der Unterstützung der Geschäftsstelle.
2. Der Schatzmeister bereitet den Haushaltsplan vor und übergibt ihn dem Präsidium zur Beratung.
3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Zahlungsverkehr. Er hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, Prüfungen des Haushalts- und Kassenwesens des Kyffhäuser-Kreissportbundes vorzunehmen.
4. Der Schatzmeister erstattet dem Präsidium regelmäßig Bericht.
5. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 8 Wochen dem Präsidium des Kyffhäuser-Kreissportbundes eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverhältnisse und innerhalb von 3 Monaten die Jahresabrechnung des Kyffhäuser-Kreissportbundes vorzulegen.

### **§ 4 Aufgaben der Buch- und Kassenprüfer**

1. Die entsprechend § 12, Pkt. 2 der Satzung gewählten Buch- und Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sämtliche Kassenunterlagen der Geschäftsstelle des Kyffhäuser-Kreissportbundes zu prüfen und der Mitgliederversammlung (Kreissporttag) einen Prüfbericht vorzulegen.
2. Der Prüfbericht hat zu beinhalten:
  - den Bank- und Kassenbestand,
  - die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen und
  - die Einschätzung der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung des Kyffhäuser-Kreissportbundes.
3. Im Geschäftsjahr ist mindestens 1 Prüfung vorzunehmen.

## **§ 5 Aufgaben der Sportjugend**

1. Der Vorstand der Kyffhäuser-Kreissportjugend hat die Aufgabe, auf seinen Zuständigkeitsbereich einzuwirken, dass dieser gemäß § 11 der Satzung des Kyffhäuser-Kreissportbundes die Finanzordnung einhält.
2. Der Vorsitzende der Kyffhäuser-Kreissportjugend ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Sicherung des Haushalts- und Kassenwesens in seinem Zuständigkeitsbereich.
3. Durch die Kyffhäuser-Kreissportjugend sind dem Präsidium des Kyffhäuser-Kreissportbundes die Verwendungszwecke der vom Kreissportbund bereitgestellten Mittel innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen.

## **2. Einnahmen und Ausgaben**

### **§ 6 Einnahmen**

Dem Kyffhäuser-Kreissportbund stehen als Einnahmen zur Verfügung:

- Zuwendungen vom Landessportbund Thüringen e.V.
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- Spenden
- sonstige Einnahmen

### **§ 7 Ausgaben**

Die Einnahmen des Kyffhäuser-Kreissportbundes sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Aufwendungen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Kyffhäuser-Kreissportbundes
- Kosten für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung an Projekten mit den legislativen und exekutiven Institutionen und Organisationen
- Austausch von Erfahrungen zwischen den Vereinen bzw. den Sportverbänden
- Personal- und Verwaltungskosten des Kyffhäuser-Kreissportbundes
- Reisekosten
- Vereinsberatung

### **3. Erstattung der Auslagen**

#### **§ 8 Allgemeines**

Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten in gewählten und berufenen Gremien des Kyffhäuser-Kreissportbundes entstehenden Auslagen werden erstattet. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

#### **§ 9 Reisekosten**

Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.

1. Dienstreisen gelten mit der Beschlussfassung und schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung der Reise als genehmigt. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
2. Dienstreisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen; die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bedarf der Genehmigung.

Es wird verfügt:

- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrpreis nach Tarif (unter 150 Entfernungs-km: 2. Klasse, über 150 Entfernungs-km: 1. Klasse)
- bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen für die jeweils kürzeste Entfernung 0,22 Euro pro gefahrenen Kilometer
- für mitgenommene Personen 0,02 Euro je Person und Kilometer

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

3. Tagegeld wird auf Antrag erstattet:

- für neben- und ehrenamtliche Tätigkeit bei einer Abwesenheit von

4 – 6 Stunden:	3,80 Euro
6 – 8 Stunden:	6,40 Euro
8 – 10 Stunden:	9,00 Euro
10 – 12 Stunden:	10,25 Euro
über 12 Stunden:	12,80 Euro

- für hauptamtliche Tätigkeit bei einer Abwesenheit von

6 – 8 Stunden:	3,80 Euro
8 – 12 Stunden:	6,40 Euro
über 12 Stunden:	12,80 Euro

4. Übernachtungsgeld wird in Höhe von 14,50 Euro gezahlt. Übersteigen die reinen Übernachtungskosten dieses Limit, werden sie gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Betrag von 41,00 Euro pro Nacht und Person zurückerstattet. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der Genehmigung.

5. Werden Unterkunft und Übernachtung kostenlos gewährt, sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.
6. Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tage- und Übernachtungsgelder gezahlt werden.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung des Kyffhäuser-Kreissportbundes tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 22.10.1994 in Kraft.

Sondershausen, den 28.10.1994

### **Ergänzung**

Mit der Einführung des Euro als gültiges Zahlungsmittel am 01.01.2002 wurden die in DM ausgewiesenen Beträge der Finanzordnung auf Euro umgestellt und durch das Präsidium am 16.02.2002 bestätigt.

gez. Dieter Steiger  
Präsident des KKSB e.V.